

Jugendförderprogramm des BDKJ Miesbach

Präambel:

Im Bewusstsein, dass

- es auch im Wirkungsbereich des BDKJ Miesbach zahlreiche Jugendliche gibt, welche einer finanziellen Unterstützung bedürfen,
- es diesen Jugendlichen oftmals unnötig erschwert wird, an bereits existierende Unterstützungsmöglichkeiten zu gelangen,
- die bereits existierenden Möglichkeiten der finanziellen Förderung für einige dieser Jugendlichen ungeeignet sind, da sie nur eine im konkreten Fall unzureichende oder bereits zu spät ansetzende Unterstützung gewähren,

hat sich der BDKJ Miesbach entschlossen, das

Jugendförderprogramm des BDKJ Miesbach

zu begründen.

1. Förderfähigkeit

Zur Förderung durch das Jugendförderprogramm des BDKJ Miesbach fähig sind:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres, welche über einen nur unzureichenden finanziellen Rückhalt durch ihre Familien verfügen, oder
- Familien, bei deren Förderung hauptsächlich oben genannte Gruppe profitiert.

In beiden Fällen sollte ein örtlicher Bezug zum Regierungsbezirk Oberbayern bestehen.

2. Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt einmalig in Form einer zweckgebundenen Schenkung. Ihre Höhe wird durch den Entscheidungsausschuss bestimmt, welcher diese nach Fallgestaltung und vorhandenen Mitteln des Jugendförderprogramms festlegt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Entscheidungsausschuss (EA)

(1) Zusammensetzung

Der EA besteht aus drei Mitgliedern. Kann der EA nicht voll besetzt werden, so ist er nicht handlungsfähig.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl der Wahlperioden ist nicht beschränkt.

Zwei Mitglieder des EA werden von der Kreisversammlung (KV) des BDKJ Miesbach durch Wahl bestimmt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des BDKJ-Kreisvorstandes (BDKJ-KVo) und die Mitglieder der KV inklusive beratender Mitglieder, wobei alle voll geschäftsfähigen Personen, welche auf der KV anwesend sind, vorgeschlagen und gewählt werden können.

Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der KV kann so viele Stimmen abgeben, wie ordentliche Mitglieder für den EA zu wählen sind, für jede/n Kandidierende/n jedoch nur eine Stimme.

Scheidet ein Mitglied des EA aus seinem Amt aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds die bei der letzten Wahl des EA gewählte, auf der Liste nachfolgende Person. Gibt es durch dieses Verfahren keine Nachrücker, so bestimmt der BDKJ-DVo im Falle des Ausscheidens eines von der KV gewählten Ausschussmitgliedes ein kommissarisches Mitglied, dessen Amtszeit mit der nächsten KV endet.

Ein weiteres Mitglied des Ausschusses ist gleichzeitig Mitglied des BDKJ-KVo, so weit dieser besetzt ist. Es wird vom BDKJ-KVo durch interne Absprache bestimmt.

Sollte der Vertreter des BDKJ-KVo

- freiwillig aus dem Ausschuss ausscheiden oder
- nicht länger gewählter BDKJ-Vorstand sein,

endet die Mitgliedschaft im Entscheidungsausschuss.

In diesem Fall obliegt es dem BDKJ-KVo, ein Mitglied in den Ausschuss zu entsenden.

Ist der BDKJ-KVo nicht besetzt, so obliegt es der BDKJ-KV, auch das dritte Mitglied des EA durch Wahl zu bestimmen.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben des EA sind:

- Vergabe von finanziellen Fördermitteln an die unter 1. genannten Personen.
- Bestimmung der Höhe der Förderung, wobei er auf die vorhandenen Mittel zu achten hat. Rücklagen dürfen gebildet werden. Förderungen über die vorhandenen Mittel hinaus sind nicht zulässig.
- Dokumentation der bewilligten Förderungen sowie der in das Jugendförderprogramm zugeflossenen Mittel. Es muss eine doppelte Dokumentation durchgeführt werden:
 - Eine Buchführung unter Nennung von Namen sowie Fallbeschreibung zur Einsicht durch die Kassenprüfer sowie auf Verlangen durch den BDKJ-KVo.
 - Eine anonymisierte Dokumentation nur mit Beschreibung der geförderten Fälle sowie unter Nennung der Fördersummen zur Rechtfertigung gegenüber der KV sowie zur bedarfsweisen Veröffentlichung durch den Ausschuss, den BDKJ-KVo oder die KJS.
- Bemühen um einen nachhaltigen Kontakt mit den geförderten Personen, wobei der EA diese Aufgabe delegieren kann.
- Jährlicher Kassenabschluss.
- Die Rechtfertigung der gewährten Fördermittel sowie über das gesamte Fondvermögen gegenüber den Kassenprüfern und, sollte dies beantragt werden, gegenüber der KV.

4. Mittel des Förderprogramms

(1) Finanzbeschaffung

Es obliegt dem gesamten BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden für die Beschaffung von finanziellen Mitteln für das Jugendförderprogramm Sorge zu tragen. Die Art und Weise der Finanzbeschaffung ist von der jeweiligen Einrichtung oder dem einzelnen Verband frei zu wählen und selbst zu verantworten.

(2) *Konto*

Zur Verwaltung des Fondvermögens wird durch den BDKJ-KVo ein Konto eingerichtet. Die Ausschussmitglieder erhalten vom BDKJ-KVo eine Zeichnungsberechtigung.

Sollte der BDKJ-KVo nicht besetzt sein, so geht das Konto auf das Kreisverbändetreffen über (siehe Satzung des BDKJ Miesbach)

Spenden auf genanntes Konto können durch den Kontoinhaber mittels Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

(3) *Kassenprüfer*

Die Kassenprüfer des Jugendsozialfonds sind identisch mit den Kassenprüfern der BDKJ-KV. Ihre Amtszeit beträgt dementsprechend ebenfalls zwei Jahre.

Ihre Aufgabe ist die jährliche Kassenprüfung sowie Meldung von Unregelmäßigkeiten an die KV.

5. Vergabeverfahren

Die Förderung ist beim EA zu beantragen.

Im Antrag muss mindestens Name, Geburtsdatum, eine Kontaktmöglichkeit (Adresse, Telefon,...) sowie eine grobe Schilderung des Falles angegeben werden. Dies muss nicht in schriftlicher Form geschehen, jedoch soll die vom EA aufgezeichnete Fallbeschreibung vom Antragssteller möglichst gegengezeichnet werden.

Der EA beschließt auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel und nach Abwägung des Falles über die Förderung.

Die Förderung ist bewilligt, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

Eine Konsentsentscheidung soll angestrebt werden.

Die Förderung kann überwiesen oder gegen Quittung in bar ausgezahlt werden.

Der Ausschuss bittet den Förderempfänger um eine Rückmeldung zur Wirkung der Förderung.

Der Vorstand

Neuhaus, 22.04.2009